

# **Neufassung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Haldensleben**

Auf Grund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch §§ 13 und 16 sowie § 15a und §§ 19-21 neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA, Seite 238), der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Seite 568), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA Seite 238, 239) i. V. m. § 4 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Haldensleben in ihrer Sitzung am 25. November 2009 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Mitglieder, Name, Gebiet, Rechtsstellung, Siegel**

- (1) Die im Verzeichnis der Verbandsmitglieder (Anlage) genannten Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden bilden einen Zweckverband, nachfolgend „Wasserverband“ genannt. Das Verzeichnis der Verbandsmitglieder mit den Städten, Gemeinden und den einzelnen Ortsteilen ist Bestandteil der Satzung. Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder ist jederzeit möglich, ebenso der Abschluss von Zweckvereinbarungen mit anderen Aufgabenträgern.
- (2) Der Wasserverband führt den Namen "*Wasserverband Haldensleben*".
- (3) Das Verbandsgebiet bilden die Städte, Gemeinden und Ortsteile, der in der Anlage genannten Verbandsmitglieder.
- (4) Der Wasserverband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Magdeburg.
- (5) Der Wasserverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „*Wasserverband Haldensleben*".

## **§ 2**

### **Aufgabe des Verbandes**

- (1) Aufgabe des Verbandes ist die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser im Gebiet der im Verzeichnis (Anlage) genannten Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehört insbesondere auch die Planung, Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, das Betreiben und die Unterhaltung der öffentlichen Anlagen.
- (3) Die näheren Einzelheiten werden in den jeweiligen Satzungen geregelt, die der Wasserverband zur Durchführung seiner Aufgabe erlässt.

- (4) Der Wasserverband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Wasserverband Dritter bedienen.

### **§ 3**

#### **Ausscheiden, Kündigung und Wegfall von Verbandsmitgliedern**

- (1) Die Aufnahme und das Ausscheiden (Austritt/Kündigung oder Ausschluss) von Verbandsmitgliedern bedürfen eines Beschlusses der Verbandsversammlung. Der Beschluss bedarf jeweils einer 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (2) Will ein Verbandsmitglied aus dem Wasserverband austreten (kündigen), so hat es dies schriftlich beim Wasserverband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung. Für die Abwicklung des Ausscheidens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Wasserverband zu schließen.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen und Umstände vorliegen, die das weitere Verbleiben eines Verbandsmitglieds im Wasserverband unzumutbar machen, weil seine Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet würde und ein Ausgleich der beteiligten Interessen innerhalb des Verbandes nicht möglich ist. Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
- (4) Die Aufnahme, der Beitritt, das Ausscheiden und die Kündigung bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.
- (5) Fallen Verbandsmitglieder durch Eingliederung in andere Mitgliedsgemeinden, durch Zusammenschlüsse mit anderen Mitgliedern, durch Auflösung oder aus einem anderen Grund weg, tritt das Mitglied, in das das Verbandsmitglied eingegliedert ist oder mit dem es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.
- (6) Für den Fall, dass eine Gemeinde nicht mit ihrem gesamten Gebiet dem Wasserverband zuzuordnen ist, sondern nur mit einem oder mehreren Ortsteilen, richtet sich die Zahl der dem Verbandsmitglied zustehenden Stimmen nach der summierten Einwohnerzahl der betreffenden Ortsteile und zwar der Gestalt, dass je angefangener eintausend Einwohner eine Stimme besteht.
- (7) Wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, kann der Wasserverband im Falle des Abs. 5 innerhalb von drei Monaten ab Wirksamwerden der Eingliederung das neue Verbandsmitglied ausschließen; in gleicher Weise kann das Verbandsmitglied seinen Austritt aus dem Wasserverband erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

### **§ 4**

#### **Verbandsorgane**

- (1) Organe des Verbandes sind:
  - a) die Verbandsversammlung
  - b) der Verbandsgeschäftsführer

- (2) Die Vertreter zu den vorgenannten Organen sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Entschädigung auf Grundlage einer gesonderten Entschädigungssatzung.

## **§ 5 Verbandsversammlung**

- (1) Die Bezirksversammlung setzt sich aus den von den Verbandsgliedern entsandten Vertretern sowie aus dem Verbandsgeschäftsführer zusammen. Jedes Verbandsglied entsendet einen Vertreter in die Bezirksversammlung. Die Zahl der Stimmen, die durch jeden Bezirksvertreter repräsentiert werden, richten sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsglieder. Jedem Verbandsglied kommt pro angefangene eintausend Einwohner je eine Stimme zu. Maßgebend sind die zur jeweils letzten Wahl zur Gemeindevertretung festgestellten Einwohnerzahlen. Die so ermittelte Zahl der Vertreter gilt bis zum Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates fort. Für den Fall der Gebietsneugliederung/Gebietsänderung gilt § 3 Abs. 6 entsprechend. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Bezirksversammlung mit beratender Stimme.
- (2) Die Vertreter der Verbandsglieder werden unbeschadet des § 11 Abs. 2 Satz 3 GKG LSA von den Gemeindevertretungen der Verbandsglieder jeweils für eine Wahlperiode gewählt. Ihre Amtszeit deckt sich mit der Wahlperiode der Gemeinderäte. Sie bleiben jedoch bis zur Wahl ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Die Neuwahl hat innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Vertreter sind gegenüber der entsendenden Gemeinde berichtspflichtig. Sie können jederzeit vom Gemeinderat der entsendenden Gemeinde abberufen werden. Die Verbandsglieder teilen dem Wasserverband schriftlich die gewählten Bezirksvertreter und ihre Stellvertreter namentlich unter Beifügung geeigneter Nachweise über ihre Wahl unaufgefordert mit. Scheidet ein Bezirksvertreter oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachwahl. Satz 8 gilt für diesen Fall entsprechend.
- (3) Die Bezirksversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach einer Stadt-/Gemeinderatswahl bzw. nach erstmaligem Inkrafttreten dieser Neuregelung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht kandidierenden Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksversammlung. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Vorsitzende der Bezirksversammlung beruft die Bezirksversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er setzt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. Die für die Versammlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Bringt das Unterbleiben des Beschlusses erhebliche, nicht wieder rückgängig zu machende Nachteile für den Wasserverband oder einzelne seiner Verbandsglieder (Notfall) kann die Bezirksversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (5) Der Vorsitzende der Bezirksversammlung leitet die Bezirksversammlung.
- (6) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Versammlungsversammlung**

- (1) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Versammlungsversammlung nicht übertragen:
1. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen;
  2. die Geschäftsordnung;
  3. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes;
  4. Feststellung des Jahresabschlusses, Entscheidung über die Ergebnisverwendung, die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers;
  5. Vorschlag über die Wirtschaftsprüfer;
  6. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit eine Wertgrenze (im Einzelfall) von 5.000 EUR überschritten wird;
  7. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung;
  8. die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte;
  9. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit diese im Einzelfall einen Betrag von 5.000 EUR übersteigen;
  10. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, soweit diese einen Betrag im Einzelfall von 5.000 EUR übersteigen;
  11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Einzelfall über 5.000 EUR; sowie sonstiger erheblicher Rechtsstreitigkeiten;
  12. die Wahl, Wiederwahl und vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers;
  13. die Bestellung eines stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers;
  14. Aufnahme, Ausschluss und Austritt von Mitgliedern des Verbandes sowie Auflösung des Verbandes;
  15. den Abschluss von Zweckvereinbarungen, die Entscheidung über die Beteiligung an anderen Unternehmen/Körperschaften sowie die Übertragung der Betriebsführung.
- (2) Die Versammlungsversammlung nimmt gegenüber dem ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer die Funktion des Dienstvorgesetzten, des höheren Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde wahr.

## **§ 7**

### **Beschlussfassung der Versammlungsversammlung**

- (1) Die Versammlungsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen anwesend sind oder wenn alle stimmberechtigten Vertreter anwesend sind und keiner die Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit die Versammlungsversammlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Male einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter und Verbandsmitglieder beschlussfähig, sofern in der Ladung hierauf hingewiesen wurde.

- (2) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## § 8

### Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Wasserverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und Amtshilfe zu leisten.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben vor der Durchführung von Maßnahmen, die unmittelbar oder in ihren Auswirkungen Anlagen des Verbandes oder deren Wirksamkeit schädigen oder anderweitig die Verbandsaufgaben berühren können, die Stellungnahme des Verbandes einzuholen.

## § 9

### Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer vertritt den Wasserverband. Er leitet die Verwaltung, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und Oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer wird durch die Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Eine Stellenausschreibung ist nicht erforderlich. Der Stellvertreter des ehrenamtlich tätigen Verbandsgeschäftsführers wird von der Verbandsversammlung bestellt.

## § 10

### Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer ist insbesondere zuständig für:
1. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit diese im Einzelfall einen Betrag von 5.000 EUR nicht übersteigen;
  2. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, soweit diese einen Betrag im Einzelfall von 5.000 EUR nicht übersteigen;
  3. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit eine Wertgrenze (im Einzelfall) von 5.000 EUR nicht überschritten wird;
  - ~~4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Einzelfall unter 5.000 EUR; sowie sonstiger erheblicher Rechtsstreitigkeiten.~~
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und deren Vollzug zu gewährleisten. Er ist der Verbandsversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig und informationspflichtig. Er führt das Dienstsiegel und fertigt Satzungen aus.

- (3) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht, in Fällen äußerster Dringlichkeit, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung Entscheidungen zu treffen. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Vertretern unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung aufzunehmen.
- (4) Was nicht der Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten ist, hat der Verbandsgeschäftsführer in eigener Verantwortung zu regeln.

## § 11 Verbandsumlagen

- (1) Der Zweckverband erhebt eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge, einschließlich der besonderen Umlagen, die Aufwendungen nicht decken.
- (2) Als Umlagemaßstab ist das Verhältnis der Gesamteinwohner im Verbandsgebiet zu den Einwohnern der Mitgliedsgemeinden ausschlaggebend. Stichtag ist jeweils der 31.12. des vorletzten Jahres. Maßgebend sind die Zahlen des Statistischen Landesamtes.
- (3) Die im Wirtschaftsplan festgesetzte Umlage wird jeweils durch Bescheid festgesetzt.

## § 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für den Wasserverband gelten die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend.
- (2) Für das Rechnungswesen (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss und Lagebericht) kann sich der Wasserverband eines Dritten bedienen.

## § 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit Rechtsvorschriften keine besonderen Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen - mit Ausnahme der Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung ~~in der Haldensleber Volksstimme~~: im Generalanzeiger, mit der Ausgabe: Haldensleben/Wolmirstedt.
- (2) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (z. B. Pläne, Karten, Zeichnungen u. ä.) nicht zur Bekanntmachung nach Absatz 1, so wird deren Bekanntmachung durch Auslegung in der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 13/15 in 39245 Flechtingen und in der Einheitsgemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Irxleben während der Dienststunden ersetzt. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung ~~im Generalanzeiger, mit der Ausgabe: Haldensleben/Wolmirstedt~~ hingewiesen.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgen in der „Haldensleber Volksstimme“.

- (4) Wirtschaftspläne sind mit dem Teil im Generalanzeiger, mit der Ausgabe: Haldensleben/Wolmirstedt bekannt zu machen, der die Festlegungen
- des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes,
  - der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigten,
  - des Höchstbetrages der Kassenkredite,
  - des Zweckverbandsumlagebedarfs und der Verteilung der Zweckverbandsumlage auf die einzelnen Zweckverbandsmitglieder

enthält. Der gesamte Wirtschaftsplan, einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Stellenübersicht, ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Enthält der Wirtschaftsplan genehmigungspflichtige Teile, darf er erst nach der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden.

#### **§ 14 Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Der Wasserverband ist aufzulösen, wenn
- a) durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied im Wasserverband übrig bleibt oder
  - b) die Verbandsversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen aller Verbandsmitglieder die Auflösung beschließt.
- (2) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder innerhalb angemessener Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung nicht einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

#### **§ 15 Rechnungsprüfungsamt**

- (1) Für den Wasserverband ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde zuständig.
- (2) Die überörtliche Prüfung der Zweckverbände obliegt dem Landesrechnungshof.

#### **§ 16 Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 17**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, den 26.11.2009

Thomas Schmette  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

*Anlage: Mitglieder des Wasserverbandes Haldensleben:*

*Verzeichnis der Mitglieder des Wasserverbandes Haldensleben*

<i>ab 01.01.2010</i>			
<i>Stand der Einwohner: 31.12.2007</i>			
<b>Verbandsmitglieder</b>	<b>Gemeinden / Ortsteile</b>	<b>Ein- wohner</b>	<b>Stimmen 1/1000 EW</b>
<b>1. VerbGem Flechtingen</b>		<b>15.530</b>	<b>15535 16</b>
	<i><b>Gem. Ingersleben</b></i>	<i><b>1.525</b></i>	
	Alleringersleben	434	
	Eimersleben	477	
	Morsleben	349	
	Ostingersleben	265	
	<i><b>Gem. Altenhausen</b></i>	<i><b>1.124</b></i>	<i><b>1.129</b></i>
	Altenhausen	355	360
	Emden	287	
	Ivenrode	482	
	<i><b>Gem. Erxleben</b></i>	<i><b>3.187</b></i>	
	Bartensleben	340	
	Bregenstedt	552	
	Erxleben	1.289	
	Hakenstedt	527	
	Uhrsleben	479	
	<i><b>Gem. Flechtingen</b></i>	<i><b>2.879</b></i>	
	Behnsdorf	651	
	Belsdorf	198	
	Böddensell	244	
	Flechtingen	1.786	
	<i><b>Gem. Calvörde</b></i>	<i><b>3.872</b></i>	
	Berenbrock	278	
	Calvörde	1.767	
	Dorst	173	
	Grauingen	156	
	Klüden	288	
	Mannhausen	283	
	Velsdorf	198	
	Wegenstedt	395	
	Zobbenitz	334	
	<i><b>Gem. Bülstringen</b></i>	<i><b>965</b></i>	
	Bülstringen	779	
	Wieglitz	186	
	<i><b>Gem. Beendorf</b></i>	<i><b>962</b></i>	
	<i><b>Gem. Süplingen</b></i>	<i><b>1.016</b></i>	
<b>2. VerbGem Elbe Heide</b>		<b>1.819</b>	<b>2</b>
	<i><b>Gem. Westheide</b></i>	<i><b>1.819</b></i>	
	Born	233	
	Hillersleben	811	

	Neuenhofe	775	
<b>3. EG Hohe Börde</b>		<b>4.721</b>	<b>5</b>
	Ackendorf	423	
	Bebertal	1.638	
	Groß SanTERSleben	1.036	
	Nordgermersleben	911	
	Schackensleben	713	
<b>4. Gemeinde Bornstedt</b>		<b>461</b>	<b>1</b>
<b>5. Gemeinde Rottmersleben</b>		<b>731</b>	<b>1</b>
<b>6. EG Niedere Börde</b>		<b>500</b>	<b>1</b>
	Vahldorf	500	
<b>7. Stadt Oebisfelde-Weferlingen</b>		<b>7.894</b>	<b>8</b>
	Bösdorf	462	
	Eickendorf	192	
	Etingen	504	
	Kathendorf	267	
	Lockstedt (Oebisfelde)	224	
	Rätzlingen	757	
	Döhren	209	
	Eschenrode	167	
	Hödingen	275	
	Hörsingen	625	
	Schwanefeld	290	
	Seggerde	108	
	Siestedt	575	
	Walbeck	799	
	Weferlingen	2.256	
<b>8. Gemeinde Everingen</b>		<b>184</b>	<b>1</b>
<b>Gesamt: 8 Gemeinden</b>		<b>31.656</b>	<b>31661 35</b>

**öffentliche Bekanntmachung am 07.04.2010  
im Amtsblatt für den Landkreis Börde, Nr. 25/02**